

(...) unter Berücksichtigung des Motuszensens des Beweisausschusses S. v. V. Herrn B. steht, im vorliegenden von einer Unfähigkeit des Besch. zur Selbstverteidigung und somit von einer notwendigen Verteidigung i.S.d. § 140 Abs. 2 StPO auszugehen. (...)

Mitgeteilt von RA Jan Robert Funck, Braunschweig.

## Beordnung bei gesamtstrafenfähigen Taten

StPO § 140 Abs. 2

**Drohen einem Beschuldigten in mehreren Parallelverfahren Strafen, die letztlich gesamtstrafenfähig sind und deren Summe voraussichtlich eine Höhe erreicht, welche das Merkmal der Schwere der zu erwartenden Rechtsfolgen i.S.d. § 140 Abs. 2 StPO begründet, ist die Verteidigung in jedem Verfahren notwendig. Anderenfalls hinge es von bloßen Zufälligkeiten, nämlich der Frage, ob die Verfahren verbunden werden oder nicht, ab, ob dem Beschuldigten ein Verteidiger beizuordnen ist.**

LG Magdeburg, Beschl. v. 01.06.2022 – 21 Qs 23/22

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

Anm. d. Red.: Vgl. auch OLG Naumburg StV 2014, 11 und KG StraFo 2017, 153.

## Beordnung wegen der Schwierigkeit der Rechtslage

StPO § 140 Abs. 2, AufenthG § 95 Abs. 1 Nr. 2

**Aufgrund der Schwierigkeit der Rechtslage ist eine Beordnung erforderlich, wenn bei Anwendung des materiellen oder formellen Rechts auf den konkreten Sachverhalt bislang nicht ausgetragene Rechtsfragen entschieden werden müssten oder wenn die Subsumtion unter die anzuwendende Vorschrift des materiellen Rechts Schwierigkeiten bereitet (hier: Frage des illegalen Aufenthalts bei erneuter Duldung).**

LG Halle, Beschl. v. 03.09.2021 – 10a Qs 91/21

Mitgeteilt von RA Benjamin Dieberg, Berlin.

## Notwendigkeit der Verteidigung wegen vollstreckungsrechtlicher Schwierigkeiten

StPO § 140 Abs. 2

**Die vollstreckungsrechtliche Lage ist schwierig analog § 140 Abs. 2 StPO, wenn das Widerrufs- und Beschwerdeverfahren in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Fragen aufwirft, die Aktenkenntnis erfordern oder über die regelmäßig auftretenden Probleme hinausgehen (hier: Widerrufsanspruch wegen eines nur wenige Tage vor Ablauf der ursprünglichen Bewährungszeit begangenen Bagatelldelikts).**

LG Halle, Beschl. v. 19.09.2022 – 3 Qs 104/22

**Aus dem Gründen:** I. Gegen den Verur. wurde am 06.06.2015 [...] wegen menschl. Körperverletzung in zwei Fällen eine Gesamtfürhauensatz von 9 M. verhängt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Bewährungs-

zeit wurde auf 3 J. festgesetzt. Das Ur. ist seit dem 13.07.2016 rechtskräftig.

Nachdem die Verur. erneut menschl. Körperverletzung und wegen einer am 31.08.2016 begangenen menschl. Körperverletzung und wegen einer am 31.08.2016 begangenen menschl. Körperverletzung von Beam. in nicht geringer Menge zu einer Gesamtfürhauensatz von 1 J. 5 M., deren Vollstreckung wiederum zur Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt worden sein, vollstreckt die AG H/S am Beschl. v. 27.10.2020 die Bewährungszeit um 1 J. 6 M. auf lang. 4 J. 6 M.

Am 06.07.2019 beging der Verur. ein fahrlässiges Fahren ohne Fahrerlaubnis und wurde deswegen mit Ur. der AG H/S v. 08.10.2020 [...] zu einer Geldstrafe von 20 T. zu je 25 € verurteilt. Das Ur. ist seit dem 13.10.2021 rechtskräftig.

Mit Vg. v. 13.04.2022 beantragte die StA H., die Verurteilung im Hinblick auf die erneute Strafbarkeit v. 06.07.2019 zu widerrufen. Wegen dieser Tat und einer weiteren mehrtägigen Strafverfolgung beantragte die StA H., dass der Verur. seinen Strafen beglichen werde. Auch sei der Verur. der «Wohnortauflage» zur nichtgrünenden.

Das AG H/S lehnt den Verur. mit Schreiben v. 21.07.2021 mit begründetem Widerruf der Verurteilung zur Bewährung ab. Dagegen beantragte der Verur. mit Schreiben seines Verteidigers v. 02.08.2021, dass seinen Verteidiger analog § 140 Abs. 2 StPO als Pflichtverteidiger beizusetzen.

Mit Beschl. v. 18.08.2022 wies die AG H/S den Antrag auf Beordnung eines Pflichtverteidigers zurück. Zur Begründung verwies es darauf, dass hier der Bewährungswiderruf in Bezug auf eine Gesamtfürhauensatz von 9 M. drohe, die wegen deutlich unter der Grenze von 1 J. einer zu erwartenden Festsetzung lauge, ab der im Lebensmittelfahren i.d.R. ein Pflichtverteidiger zu bestellen sei. Auch die Sach- und Rechtslage sei nicht so schwierig zu qualifizieren, dass notwendig sei die Mitwirkung eines Verteidigers als notwendig anzusehen sei, da die Prüfung eines einzigen Widerrufs allein nach den Voraussetzungen des § 56b StGB erzielbar und nicht so schwierig sei, dass der Verur. seine Rechte selbst nicht wahrnehmen könne.

Gegen diesen Beschl. [...] legte der Verur. mit unvollständigen Schreiben v. 23.08.2022, die am selben Tag beim AG H. einging, unbegründete Beschwerde ein. Diese begründete er zum einen damit, dass im Falle eines Widerrufs nach der Widerruf der Verurteilung zur Bewährung in Bezug auf die gegen den Verur. verhängte weitere Gesamtfürhauensatz von 1 J. 5 M. drohe. Zudem wurde der Widerrufanspruch auf eine Nachstrafverfolgung wegen eines fahrlässigen Verkehrsverstoßes zurückzuführen, was mit einem geringeren Schuldschuld graduieren, was in zahlreichen Vollstreckungsfallen vergleichbarer Art nicht zu einem Widerruf führt. Dabei könne nicht von einem rechtmäßigen und einfach gelingenden Vollstreckungsfall gesprochen werden.

II. Die begründete unbegründete Beschwerde des Verur. im gem. §§ 142 Abs. 7 S. 1, 311 StPO zulässig und hat nach in der Sache Erfolg.

In einem Strafvollstreckungsverfahren liegt entgegen § 140 Abs. 2 StPO ein Fall der notwendigen Verteidigung vor, wenn die Schwere der Vollstreckungsfrage für den Verur. besondere Schwierigkeiten der Sach- und Rechtslage im Vollstreckungsverfahren oder die Unfähigkeit des Verur., seine Rechte nichtgrünend wahrzunehmen, dazu gebietet (vgl. Meyer/Gottschalk/Schmidt-StPO, 64. Aufl. 2021, § 140 Rn. 33; BeckOK-StPO/Kreuzer, 44. Ed. Stand: 01.07.2022, § 140 Rn. 51; OLG Celle, Beschl. v. 03.12.2019 – 2 Ws 352, 355/19, juris Rn. 12; OLG Koblenz, Beschl. v. 25.03.2019 – 2 Ws 156/19, juris Rn. 4). Dabei sind die Voraussetzungen eines befristeten Widerrufs, da im Vollstreckungsverfahren grundsätzlich in